



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Herrn Bürgermeister
Gerd Heilmann
Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	5	6
1. Okt. 2013			Rasse		
BL			SIA		
Anl.			A2		

DER STAATSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

Mein Aktenzeichen
102-88 024-2/2013-1#2
Referat 1025

Ihr Schreiben vom
12.8.2013
4.6 610-12

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Gundolf Schrenk
Gundolf.Schrenk@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2312
06131 16-172312

15. Okt. 2013

12. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Vordereifel

- Dan FRV + Bg.
- Sprengmelde
- KV Mgl.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmann,

in Ihrem Schreiben werfen Sie die Frage nach der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 25.3.1980 für den Fall auf, dass ein (Teil-)Flächennutzungsplan für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgestellt werden soll.

Bereits das OVG Koblenz hatte im Urteil - 1 C 10065/05 - vom 8.12.2005 ausgeführt, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbindlichen Regelungscharakter im Hinblick auf die Festlegung einer Konzentrationsfläche für Windenergie auf Grund einer planerischen Abwägungsentscheidung einer Verbandsgemeinde haben. Das Gericht hat mit dieser Begründung die Statthaftigkeit eines Normenkontrollantrags nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO über die Gültigkeit eines Flächennutzungsplans bejaht. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Auffassung zur Funktion von entsprechenden Flächennutzungsplänen in mehreren Entscheidungen angeschlossen, so z.B. in seinem Urteil - 4 C 7.09 - vom 20.5.2010.

Verkehrsanbindung

① Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ☞ Besucheranschrift der Abteilung Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Wegen der von der Rechtsprechung anerkannten vergleichbaren Funktion eines Flächennutzungsplans im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit einem Bebauungsplan bestehen m.E. gegen die Anwendung der genannten Öffnungsklausel in der Landschaftsschutzverordnung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griesse